

Piratenpartei

TOP:

Lfd.Nr. 214/2013 KT

## Antrag zur Kreistagssitzung

### Antrag des Abg. Jens Fricke, Piratenpartei betreffend "Informationsfreiheitssatzung"

#### Beschluss:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, juristisch zu prüfen, ob der Kreis Marburg-Biedenkopf eine Informationsfreiheitssatzung erlassen kann und bei positivem Prüfungsergebnis dem Kreistag einen Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf geeignetem Weg öffentlich bekannt zu machen.

- Zweck der Informationsfreiheitssatzung ist es, Jedermann auf Antrag freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, die der Verwaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf in ihrem Wirkungskreis vorliegen.
- Ausnahmen vom Recht auf Gewährung von Informationen sind zulässig, soweit diese dem Datenschutz dienen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Es hat eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Datenschutzinteressen stattzufinden. Soweit durchführbar, sind dem Antragsteller Teilauskünfte zu erteilen.
- Der Landkreis verpflichtet sich, eine zentrale Antragsstelle einzurichten, die dem Ziel dient, einen einheitlichen Ansprechpartner für Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
- Der Kreis Marburg-Biedenkopf verpflichtet sich, ein Dokumentenregister anzulegen. Hierbei ist eine dokumentenregisterlose Zeit zulässig für die technische Realisierung
- Die Einholung von Informationen ist kostenpflichtig. Die durch die Satzung festzulegenden Gebühren sollen so bemessen sein, dass sie den Aufwand zu großen Teilen decken, jedoch keine Barriere darstellen. Einfache Anfragen haben kostenlos zu sein.

#### Begründung:

*"Die Funktionsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft ist abhängig von der aktiven Mitgestaltung der gesellschaftlichen Realität durch die Bürgerinnen und Bürger. Eine der Grundvoraussetzungen hierfür ist die Öffentlichkeit staatlichen Handelns. Der öffentliche Sektor hat in vielen Bereichen ein staatliches Wissens- und Informationsmonopol.*

*Bürgerinnen und Bürger haben in der Regel keinen Zugang zu Informationen, die bei staatlichen Stellen vorhanden sind. Viele gesellschaftlich relevante Informationen sind überhaupt nur bei staatlichen oder halbstaatlichen Stellen vorhanden. Die Frage des Zugangs zu diesen Informationen, die zugleich auch eine Frage der Verfügbarkeit der Informationen ist, kann somit von entscheidender Bedeutung sein für den zukünftigen Charakter der bürgerschaftlichen Teilhabe insbesondere an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen." (Quelle: Drucksache 18/1895 Hessischer Landtag)*

Das Recht auf Information durch öffentliche Stellen hat in vielen Demokratien eine lange Tradition. Schon 1766 wurde in Schweden das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Viele Staaten, insbesondere im angelsächsischen Raum, haben dieses Prinzip übernommen und zum Teil in ihre Verfassungen übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland war hier lange Zeit Schlusslicht und pflegte weiter das Amtsgeheimnis, so dass der Bürger keine Chance hatte an behördliche Informationen zu gelangen. Im Jahre 1998 wurde dann zum ersten Mal in Brandenburg ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt, welches den Bürgern ein umfassendes Recht auf Information einräumte. Auf Bundesebene wurde 2006 ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt. Zur Zeit haben 11 von 16 Bundesländern ein Informationsfreiheitsgesetz. Das Bundesland Hessen gehört leider nicht dazu.

Es ist jedoch für den Landkreis Marburg-Biedenkopf trotzdem möglich, seinen Bürgern ein Informationsrecht durch eine eigene Informationsfreiheitssatzung einzuräumen. Dieses wird in immer mehr Kommunen durchgeführt, unter anderem in Göttingen oder München. Es ermöglicht den Bürgern ein einklagbares Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen im Wirkungskreis des Landkreises

Der vorliegende Antrag legt Rahmenbedingungen für eine zukünftige Informationsfreiheitssatzung fest, überlässt jedoch bewusst die konkrete Formulierung der Verwaltung. Nachfolgend wird auf die einzelnen Rahmenbedingungen begründend eingegangen:

Zweck der Informationsfreiheitssatzungen ist es, Jedermann Zugang zu den verfügbaren Informationen zu geben. Es scheint sinnvoll, dass dieses Recht nicht nur den Bürgern des Landkreises zu gewähren sondern Jedermann, andernfalls wären z.B. Bürger der Stadt Marburg, die ein Interesse an Informationen auch aus dem Landkreis hätten, ausgeschlossen und hätten kein Recht auf Begehrung von Informationen. Dies erscheint nicht sinnvoll. Eine Eingrenzung auf den eigenen Wirkungskreis ist notwendig, da einer städtische Satzung kein Regelung zu Landesinformationen treffen kann.

In der zweiten Rahmenbedingung wird die Versagung von Informationen geregelt. Es kann vorkommen, dass das Recht auf Informationen vor anderen Rechten zurückstehen muss. Es ist jedoch wichtig, dass bei jeder Anfrage eine Abwägung stattfinden muss. Insbesondere muss ein Teillieferung der Information möglich sein, z.B. durch Schwärzung von Teilen von Unterlagen.

Die Einführung einer zentralen Stelle zur Bearbeitung der Anfragen erscheint sowohl im Sinne der Antragsteller, als auch für die Verwaltung sinnvoll. Durch eine zentrale Stelle muss der Antragsteller nicht erst mühsam herausfinden, an welche Ämter er sich für sein Informationsbegehren er sich wenden muss. Für die Kreisverwaltung hat es den Nutzen, dass nicht Mitarbeiter in Fachbereichen beschäftigt werden, die vom Antragsteller fälschlicherweise für zuständig gehalten werden. Eine Bündelung an einer Stelle, die sich auch an die Weiterleitung der Anfrage an die entsprechenden Fachbereiche kümmert, scheint also sinnvoll.

Die bisherigen Gesetze und Prozesse zur Informationsfreiheit kranken alle an einem Problem, dass der Bürger raten muss welche Informationen und Dokumente zu einem Vorgang vorhanden sind.

Diesem Umstand wird in neueren Informationsfreiheitsgesetzen dadurch Rechnung getragen, dass Behörden nach einer Übergangsfrist dazu verpflichtet werden, ein Dokumentenregister einzuführen.

Die Einholung von Informationen ist kostenpflichtig zu gestalten. Es ist zwar wünschenswert, gänzlich auf Gebühren zu verzichten, jedoch bindet das Bearbeiten, insbesondere von größeren Anfragen, Personal. Es ist daher eine Gebühr festzulegen. Kleine Anfragen mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 30 Minuten sind von der Gebührenpflicht Ausnahme von der Gebührenpflicht für kleine Anfragen. Informationsfreiheitssatzungen und Gesetze definieren kleine Anfragen auf eine Bearbeitungsdauer von 10 bis 30 Minuten.

Zusammenfassend stellt eine Informationsfreiheitssatzung einen wichtigen Baustein zur Wissensgesellschaft und zur demokratischen Teilhabe dar. Nur informierte Bürger können sich einbringen und konstruktiv am politischen Leben teilhaben. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und in Städten mit Informationsfreiheitssatzung zeigen, dass die Bürger das Instrument gewissenhaft einsetzen und dass es von den Gemeinden ohne Probleme gemeistert werden kann. Insbesondere sichert sich der Landkreis einen Wissensvorsprung für sich und die Bürger durch die Umsetzung als Informationsfreiheitssatzung. Sollte ein Informationsfreiheitsgesetz für Hessen kommen, würde dies auch die Kommunen und Kreise betreffen. Der Kreis Marburg-Biedenkopf könnte in solchem Falle als Vorreiter und Multiplikator fungieren.

Gez.  
Jens Fricke  
Piratenpartei